



WW

AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

Bitte informieren Sie auch Ihr Apothekenteam.

1. September 2022

Apothekerammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 51/2022

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute tritt die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ in Kraft. Sie ist bis zum 28. Februar 2023 befristet. Hintergrund der Verordnung ist die Reduzierung der Gasimporte von russischen Lieferanten, die sich auf die deutsche Gasversorgung und den Energiehaushalt auswirkt. Auch Apotheken sind von der Verordnung betroffen. Nach unserer Bewertung sind folgende Punkte relevant:

1. Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

Der Betrieb von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen ist von 22:00 bis 16:00 Uhr des Folgetages untersagt. Unter einer Werbeanlage sind sämtliche üblichen Werbeträger (insbesondere Schaufenster, Schaukästen, Schilder, Schriftzüge sowie auch das Apotheken-„A“) zu verstehen. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen eine Beleuchtung „zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist, sofern die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann“. Diese Ausnahme greift unseres Erachtens grundsätzlich für dienstbereite Apotheken, da sie für Kunden schnell erkennbar sein müssen, um die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die Verordnung untersagt zudem generell die Beleuchtung von Gebäuden von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung. Hier lässt sich anhand der Verordnung aber nicht eindeutig beurteilen, ob dieses Verbot auch für Apotheken gilt. Vorsorglich sollte daher auf die Außenbeleuchtung der Apotheke verzichtet werden. Wer dieser Empfehlung nicht folgen möchte, sollte mit der Außenbeleuchtung aber in jedem Fall entsprechend der o. g. Vorgaben zu Werbeanlagen verfahren, da eine Außenbeleuchtung dem Auffinden der Apotheke dient und damit auch eine Werbeanlage darstellt.

2. elektronischer Notdienstaushang

Wiederholt haben uns bereits Anfragen erreicht, ob ein elektronischer Notdienstaushang wegen der Verordnung durch einen Papieraushang ersetzt werden muss. Hierzu besteht nach unserer Auffassung keine Veranlassung. Denn Notdienstaushänge dienen nicht der Werbung, sondern der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Ihnen kommt damit nicht die Eigenschaft einer Werbeanlage zu, für die die o. g. Einschränkungen gelten.

3. Apothekeneingangstüren

In beheizten Apotheken ist das dauerhafte Offenhalten von Eingangstüren durch die Verordnung untersagt, um einen Verlust von Heizwärme zu verhindern.

4. Raumtemperatur in Arbeitsräumen

Die Verordnung sieht für Apotheken die Möglichkeit vor, die Mindestraumtemperatur in Arbeitsräumen je nach Art und Schwere der Tätigkeit zu senken. Relevant werden für Apotheken folgende Fälle sein: In Arbeitsräumen, in denen körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten erbracht werden, kann die Mindestraumtemperatur 19° C betragen. In Arbeitsräumen, in denen körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Stehen oder Gehen erbracht werden, kann die Mindestraumtemperatur 18° C betragen.

5. Folgen bei Verstößen

Die Verordnung enthält keine Regelungen über Folgen von Verstößen in Form von Bußgeldern o. ä. Denkbar ist gleichwohl, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Verordnung über das allgemeine Verwaltungsrecht durchsetzen oder dass Verstöße gegen die Verordnung zum Anlass für wettbewerbsrechtliche Maßnahmen genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer